

# Satzung der Musikschule Bad Pyrmont e.V.

## **§1**

### **Name, Gebiet und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen "Musikschule Bad Pyrmont". Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hameln einzutragen.
2. Das Vereinsgebiet umfasst die Stadt Bad Pyrmont und Umgebung.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Pyrmont.

## **§2**

### **Zweck des Vereins**

1. Der Verein ist Träger der Musikschule Bad Pyrmont.
2. Der Verein dient der Förderung musischer Bildung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
3. Der Verein bietet ein ausgewogenes Unterrichtsangebot nach den Empfehlungen des VdM (Verband deutscher Musikschulen) an. Das Unterrichtsangebot ergänzt das Fach Musik der allgemein bildenden Schulen, unterstützt Kindergärten und regionale Musikvereine und trägt zur Gestaltung des öffentlichen Musiklebens bei.

## **§3**

### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar auf dem Gebiet der musischen Erziehung gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§4**

### **Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Bildungsangebotes der Musikschule. Die Mitgliedschaft wird jederzeit durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Die Mitgliedschaft der Stadt Bad Pyrmont bedarf der Zustimmung des Rates der Stadt.
2. Andere Kommunen können ebenfalls die Mitgliedschaft erwerben, wenn ihre Bürgerinnen und Bürger das Unterrichtsangebot der Musikschule Bad Pyrmont e. V. wahrnehmen.
3. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - Austritt
  - Ausschluss
  - Tod bei natürlichen Personen
  - Auflösung bei juristischen Personen
5. Die Mitgliedschaft ist mit einer Frist von sechs Wochen zum Jahresende schriftlich zu kündigen.
6. Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten die Zwecke oder Ziele des Vereins oder ist ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag in Verzug kann der Vorstand es ausschließen.

## **§5**

### **Beiträge**

1. Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist am 15. Februar des jeweiligen Geschäftsjahres fällig.
2. Abweichend von §5, Absatz 1 entrichten die Stadt Bad Pyrmont und andere Mitglieder-Kommunen ihren Beitrag durch die Zahlung eines jährlichen Zuschusses.

## **§6 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) der Beirat
2. Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich. Auslagen und Reisekosten werden auf Antrag erstattet.

## **§7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) Wahl des Vorstandes mit Ausnahme der Vertreterin / des Vertreters der Stadt Bad Pyrmont und anderer Vertreter und Vertreterinnen von Mitglieder-Kommunen.
  - b) Entgegennahme des Jahresberichtes und des geprüften Rechnungsberichtes
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge mit Ausnahme des Beitrages der Stadt Bad Pyrmont und anderer Mitglieder-Kommunen
  - e) Beschluss von Satzungsänderungen
  - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Weitere Sitzungen können nach Bedarf und müssen auf Verlangen der Stadt Bad Pyrmont oder 1/4 aller Mitglieder einberufen werden.
4. Zu der Mitgliederversammlung wird schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Einladung muss den Mitgliedern 14 Tage vor der Versammlung zugehen. Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf. Anträge für die Tagesordnung müssen bis eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden eingereicht werden.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden -soweit diese Satzung es nicht anders bestimmt- mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder und der Zustimmung der Stadt Bad Pyrmont.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Sie ist nicht übertragbar.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich niedergelegt. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden und dem Schriftführer / der Schriftführerin unterzeichnet. Das Protokoll wird in der nächsten Mitgliederversammlung ausgelegt: erfolgt bis zum Ende der Mitgliederversammlung kein Einspruch gilt es als genehmigt.

## **§8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Personen, die Vereinsmitglieder sein müssen (Vorsitzender / Vorsitzende, stellvertretender Vorsitzender / Vorsitzende, Schriftführer / Schriftführerin und dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin der Stadt Bad Pyrmont). Vertreter oder Vertreterinnen anderer Mitglieder- Kommunen können beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen, wenn sie nicht Mitglied des Vorstandes sind. Angestellte des Vereins dürfen dem Vorstand nicht angehören.
2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand mit Ausnahme des Vertreters / der Vertreterin der Stadt Bad Pyrmont für die Dauer von 3 Jahren. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin bestimmen. Dieser Beschluss muss der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgelegt werden.
3. Der Vorstand ist berechtigt Vollmachten zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein auf einen geeigneten Vertreter oder eine Vertreterin zu übertragen. Vertretungsberechtigt im Sinne des §26 Absatz II BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder, unter denen der / die Vorsitzende oder der / die stellvertretende Vorsitzende sein muss.
4. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die über die Zuständigkeit des Leiters / der Leiterin der Musikschule hinausgehen. Anschaffungen (einschließlich Sachgesamtheiten) und Investitionen in einem Wert von mehr als 1.500 € bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

- b) Feststellung des Haushaltsplanes und des Stellenplanes für die vom Verein entgeltlich beschäftigten Personen.
  - c) Abschluss und Beendigung von Verträgen mit den Angestellten des Vereins einschließlich des Leiters / der Leiterin der Musikschule nach Maßgabe des Haushaltplanes. Personelle Entscheidungen sind im Benehmen mit der Musikschulleitung zu treffen.
  - d) Erlass der Schulordnung, der Entgeltordnung und Festsetzung der Vergütungen der Angestellten des Vereins.
5. Die Vorstandssitzungen werden bei Bedarf vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden oder auf Verlangen von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern, dem Musikschulleiter / der Musikschulleiterin, der Stadt Bad Pyrmont oder anderer Mitglieder- Kommunen einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und geht den Mitgliedern eine Woche vor der Sitzung zu.
  6. Die Beschlüsse der Vorstandssitzung werden - so weit es diese Satzung nicht anders bestimmt - mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist.
  7. Beschlüsse über die Feststellung des Haushalts- und Stellenplanes sowie die Einstellung oder Kündigung des Musikschulleiters / der Musikschulleiterin bedürfen neben einer Mehrheit von mindestens 3 Stimmen auch der Zustimmung des Vertreters / der Vertreterin der Stadt Bad Pyrmont.
  8. Der Vorsitzende / die Vorsitzende kann in eiligen Angelegenheiten eine schriftliche oder fernmündliche Abstimmung unter den Vorstandsmitgliedern durchführen. Das Ergebnis ist in der nächsten Vorstandssitzung bekannt zu geben.

## **§9**

### **Beirat**

1. Zur Unterstützung des Vorstandes und der Musikschulleitung in organisatorischen Fragen kann ein aus mindestens 3, höchstens 5 fachkundigen Personen bestehender Beirat gebildet werden. Er gibt Anregungen für die Weiterentwicklung des Vereins und unterstützt die Organisation der Veranstaltungen.
2. Der Beirat besteht aus Vereinsmitgliedern und wird auf die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Der Beirat wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende, der / die den Beirat bei Bedarf einberuft. Vorstandsmitglieder und die Musikschulleitung können an den Sitzungen des Beirates teilnehmen.

## **§10**

### **Leitung der Musikschule**

1. Mit dem Leiter / der Leiterin der Musikschule, der / die hauptamtlich beschäftigt sein soll, ist ein schriftlicher Vertrag abzuschließen. Ihm / Ihr obliegt die Verwaltung der Musikschule, sowie die Verantwortung für die künstlerische und pädagogische Arbeit. Er / Sie ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Er / Sie nimmt als beratendes Mitglied an den Vorstandssitzungen teil, bereitet diese in Absprache mit dem Vorstand vor und führt die Beschlüsse aus.
2. Der Leiter / die Leiterin der Musikschule trägt die Bezeichnung Musikschuldirektor / Musikschuldirektorin.

## **§11**

### **Geschäftsjahr und Prüfungswesen**

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Die Jahresrechnung wird durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bad Pyrmont geprüft.

## **§12**

### **Auflösung des Vereins**

1. Ein Antrag auf Auflösung kann vom Vorstand oder von 1/4 der Mitglieder des Vereins gestellt werden.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck, unter Einhaltung von mindestens 2 Monaten vom Vereinsvorstand einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Pyrmont, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Satzung in ihrem Gebiet verwenden darf.

## **§13**

### **Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung vom 24.11.2009 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 20.09.1994.

Bad Pyrmont, den

1. Vorsitzender

2. Vorsitzende

Bürgermeisterin der Stadt Bad Pyrmont